



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1998	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. April 1998	Nr. 18
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz — SHKG —). Vom 11. März 1998	338
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz. Vom 2. April 1998	351
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kasbruch“. Vom 20. Februar 1998	352
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten bei der Festsetzung, Anordnung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge auf die Oberfinanzdirektion Saarbrücken — Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS) —. Vom 6. April 1998	355
Beschluß über die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Bundesstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung. Vom 14. April 1998	355
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen. Vom 9. April 1998	356
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	357
Bekanntmachungen von Liquidationen	361
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern	361
Bekanntmachungen von Städten und Gemeinden	
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Saarbrücken aus Anlaß der Veranstaltungen „Les Perspectives“ und der „französischen Woche“ am Samstag, dem 16. Mai 1998. Vom 21. April 1998	362
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	362
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der „TUBEUROP Deutschland GmbH“ über die Wahl des Beiratsvorsitzenden. Vom 14. April 1998	364
• Bekanntmachung der „Homburger Röhrenwerk GmbH“ über die Wahl des Beiratsvorsitzenden. Vom 14. April 1998	364

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. April 1998

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**

Prof. Leonhardt

**83
Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Kasbruch“**

Vom 20. Februar 1998

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde — :

§ 1

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 36 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Kasbruch“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in Neunkirchen im Tal zwischen Neunkirchen-Süd und Wellesweiler. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Neunkirchen

Flur 26,
Nr. 5/5, 39/13, 51/16, 50/16, 22/15, 21/15, 19, 35/3, 34/2
sowie Teile der Parzellen
Nr. 5/19, 5/4, 5/3, 12/4, 38/14, 18/935, 3/1.

Gemarkung Wellesweiler

Flur 18,
Nr. 8/7, 5, 6
sowie ein Teil der Parzelle Nr. 4/1.
Flur 19,.
Nr. 116/42, 35/1, 33/1, 84/43, 1/1
sowie Teile der Parzellen
Nr. 118/43, 100/0.1, 1/2, 35/2, 14/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde Neunkirchen in Ottweiler. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände

erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Abschnittes der moorigen Wiesentäler im Bereich des Kasbruchgrabens

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften, wie Großseggenriede, Geißfuß-, Wiesenkerbel- und Pfeifengraswiesen, Ohrweidengebüsche, Moorbirken-Schwarzerlen-Bruchwald sowie Waldsäume in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren, darunter seltenen und gefährdeten einen geeigneten Lebensraum bieten,
- wegen seiner besonderen klimatischen und hydrologischen Verhältnisse,
- wegen seiner Seltenheit und besonderer Eigenart, die durch die speziellen Standortfaktoren und die Kulturgeschichte mit der dort entstandenen Tier- und Pflanzenwelt bestimmt sind.

§ 3**Regelungen**

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesem Grundsatz wird im einzelnen folgendes festgesetzt:

1. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - am Steilhang und im Uferstrandstreifen von 10 m je Ufer nur einzelstammweise Nutzung erfolgt,
 - in standortgerechten Beständen die Nutzung kleinflächig erfolgt und dort die natürliche Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird (keine Aufforstung),
 - in nichtstandortgerechten Beständen flächig geerntet werden kann; auf diesen genutzten Flächen darf die natürliche Waldgesellschaft des Standortes aufgefördert werden,
 - der Moorbirken-Schwarzerlen-Bruchwald nicht genutzt wird,
 - ein Totholzanteil von mindestens sechs alten Bäumen der verschiedenen Baumarten pro ha verbleibt.
2. Die Grundwassergewinnung ist unter Beachtung der Höchstfördermengen des Konzeptes zur ökologischen Wasserversorgung Saar zulässig.
3. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus den geplanten Regenrückhaltebecken von der A8 ist zulässig.

4. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen und Einrichtungen einschließlich der Kfz-Stellplätze und die jagdliche Nutzung sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
5. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
7. Andere als die in Nr. 1 bis 4 aufgeführten Nutzungen sowie über die Bestandserhaltung hinausgehende bauliche Maßnahmen sind verboten. Ohne Nutzungsrecht soll das Gebiet nicht außerhalb der vorhandenen Wege betreten werden. Wildwachsende Pflanzen dürfen weder beschädigt noch entnommen oder eingebracht werden; wildlebende Tiere dürfen weder gestört noch entnommen oder ausgesetzt werden.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 7

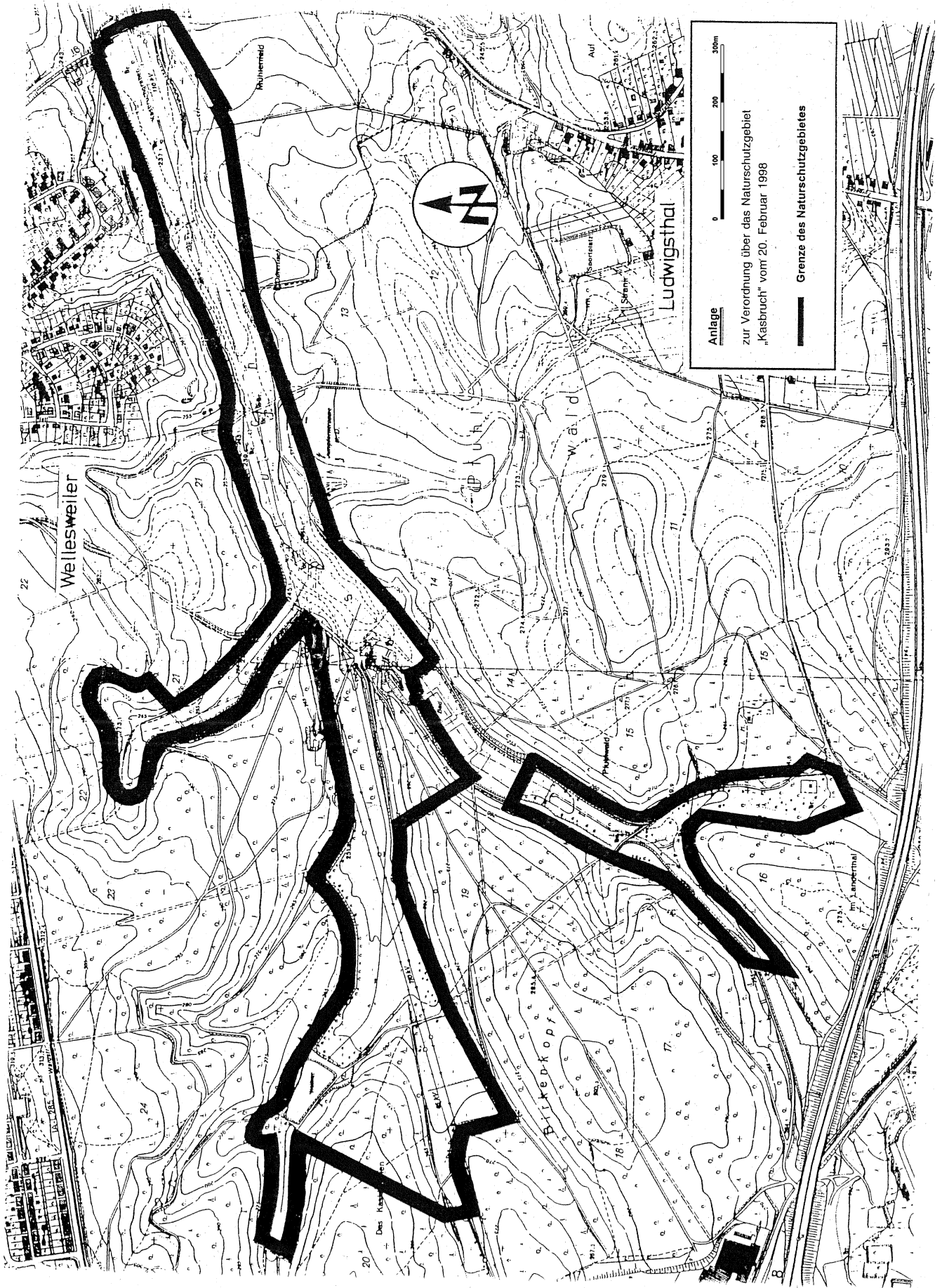
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Februar 1998

**Der Minister
für Umwelt, Energie und Verkehr**
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. April 2016	Nr. 16
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1884 zur Änderung des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes. Vom 24. Februar 2016 . . .	272
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter. Vom 24. März 2016	272
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kasbruch“ (N 6609-302). Vom 24. März 2016	273
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ (N 6706-303). Vom 24. März 2016	280
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Östlich Wochern“ (L 6404-301). Vom 24. März 2016	285
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung betreffend die Löschung des Exequaturs als Honorarkonsul des Königreichs Tonga in Düsseldorf, Herrn Alexander Müller. Vom 14. April 2016	292
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	292
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	295
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	295

der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1980 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2013 (Amtsbl. I S. 292), wird als § 4 eingefügt:

„§ 4

Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

(1) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind ab dem 17. Mai 2002 als Dienstzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 zu berücksichtigen. Am 28. April 2016 bereits festgesetzte Dienstzeiten sind unter Berücksichtigung des Satzes 1 neu zu berechnen und festzusetzen.

(2) Ergibt sich aufgrund des Absatzes 1, dass der Tag des Dienstjubiläums bereits verstrichen ist, ohne dass dem Beamten eine Jubiläumswendung für dieses Jubiläum gewährt wurde, so gilt als Tag dieses Dienstjubiläums im Sinne der §§ 7 und 8 der erste Tag des auf die Feststellung folgenden Monats.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 24. März 2016

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

102 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kasbruch“ (N 6609-302)

Vom 24. März 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amts-

bl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitglied-

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kasbruch“ vom 20. Februar 1998 (Amtsbl. S. 352) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988

(Amtsbl. S. 1063) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. März 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

